Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/5/28 8ObA237/00m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.2001

Norm

ZPO §64 Abs1 Z3
ZPO §93 Abs1
ZustG §10

Rechtssatz

Hat eine Partei, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält, einen Verfahrenshelfer gemäß§ 64 Abs 1 Z 3 ZPO, so ist die an sie gerichtete Aufforderung zur Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten unzulässig, wenn eine Zustellung an den Verfahrenshelfer möglich und Schwierigkeiten oder eine Interessenkollision nicht zu erkennen sind.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 237/00m
  Entscheidungstext OGH 28.05.2001 8 ObA 237/00m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115089

Dokumentnummer

JJR_20010528_OGH0002_008OBA00237_00M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at